



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Informationen zur Afrikanischen Schweinepest: Zaunbaumaßnahmen



Stand: Januar 2023

Herausgeber: Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst / L.

Afrikanische Schweinepest - kurze Erläuterungen

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine aus Afrika kommende und sich über Georgien sowie in der Folge Osteuropa und das Baltikum nach Deutschland verbreitende Wildtierseuche. Sie breitet sich in der Wildschweinpopulation aus und ist für Wild- und Hausschweine tödlich.

Die Zeit von der Infektion bis zum qualvollen Tod der Tiere beträgt etwa 10 bis 12 Tage, wobei die Tiere in den ersten Tagen noch sehr agil sind und die Seuche daher verbreiten können. Impfungen oder Medikamente gegen die Tierseuche gibt es bislang nicht, die Forschung geht noch von etwa fünf bis zehn Jahren aus, die benötigt werden, um solche bereit zu stellen.

Besonders gefährlich ist die Seuche deshalb, weil auch nach dem Tod der Tiere sowohl der Kadaver als auch die Knochenreste (bis zu 12 Monate) infektiös für andere Wildschweine sind.

Die ASP ist auf Hausschweine übertragbar und führt auch bei diesen unweigerlich zu einem qualvollen Tod, weshalb Hausschweinbestände beim Bekanntwerden einer Infektion konsequent gekeult (getötet) werden müssen, um den Tieren unnötige Leiden zu ersparen.

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Land Brandenburg

Das Land Brandenburg setzt bei der Bekämpfung der ASP vor allem auf die Unterbindung der Infektionswege. Dazu werden feste Wildabwehrzäune errichtet, um die Wanderungsbewegungen des Schwarzwildes zu behindern und weitgehend zu unterbinden. Desweiteren

wird im Zusammenwirken mit der Jägerschaft eine konsequente Bejagung der Schwarzwildbestände durchgeführt. Die Tierseuchenbekämpfung ist durch europäisches und deutsches Recht geregelt, gleiches gilt für die notwendigen Anordnungen, die durch die Behörde des Landkreises zu erlassen sind. Um einen Fundort herum werden ein sogenanntes "Kerngebiet" mit einem Radius von mindestens 3 km sowie eine "weiße Zone" mit einem Radius von mindestens ca. 8km eingerichtet. Kerngebiet und weiße Zone werden mit einem Festzaun umwehrt, um einen Austritt von infiziertem Schwarzwild und eine damit verbundenen Ausbreitung zu verhindern. Danach werden beide Gebiete von außen nach innen auf verendetes Schwarzwild - sogenanntes Fallwild - abgesucht. Der Aufbau der Zäune kostet Zeit. Während dieser gilt ein komplettes Bewirtschaftungsverbot für Forst- und Landwirte, aber auch ein Jagdverbot, um Schwarzwildrotten nicht durch Jagddruck zu versprengen. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet immer und ausschließlich die Behörde.

Zaunbaumaßnahmen

Zur schnellen Absicherung eines Gebietes gegen den Wechsel von Schwarzwild wird zunächst ein Elektrozaun errichtet. Diesen gibt es in verschiedenen Ausführungen. Der Zaun ist nicht geeignet, eine sich beispielsweise auf



Beispiele für Elektrozäune, die im Landkreis zur Anwendung kommen

der Flucht befindliche Rote Wildschweine aufzuhalten. Aber er hindert die Tiere bei normaler Bewegung - zum Beispiel bei der Nahrungssuche - am Weiterziehen.

Dem Elektrozaun folgt der Austausch durch einen festen Zaun aus Drahtgeflecht. Dieser ist beständiger, wartungsärmer und läßt die Passage von Kleinlebewesen besser zu. Vor dem Bau der Festzäune werden alle betroffenen Grundstücksbesitzer in die Planung einbezogen. So kann auf besondere Anregungen eingegangen werden, wie z. B. den Einbau von Toren und Türen oder ggf. einen lokal geänderten Trassenverlauf.



Beispiel für einen Festzaun, hier mit Robinienpfählen

Tore werden eingebaut, um die freie Landschaft und den Zugang dazu nicht zu versperren. Sie erfüllen allerdings nur ihren Zweck, wenn sie nach dem Durchqueren wieder geschlossen werden. Wer ein Tor offen stehen läßt, riskiert damit nicht nur, daß ein eigentlich ungewollter Schwarzwildwechsel mit nicht absehbaren Konsequenzen doch stattfinden, sondern er begeht auch eine Ordnungswidrigkeit, die mit Verwarngeld in Höhe von 50 Euro, bzw. einem Bußgeld zwischen 250 und 1.000 Euro geahndet wird.

Häufig gestellte Fragen zu den Zaunbaumaßnahmen

Muß ich als Grundstücksbesitzer den Bau eines Zaunes auf meinem Grundstück hinnehmen?

Grundsätzlich ja. Alle behördlich angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenabwehr sind durch die Betroffenen zu dulden. Es wird empfohlen, zunächst das Gespräch zu suchen, wenn aus des Betroffenen die Belastung unzumutbar erscheint. Wenn sich auch dadurch keine einvernehmliche Lösung finden läßt, steht dem Belasteten allerdings der Rechtsweg offen. Eine aufschiebende Wirkung der Maßnahme hat dieser jedoch nicht.

Habe ich einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ich durch die Zaunbaumaßnahmen Einbußen oder Einschränkungen hinnehmen muß?

Wenn Ihnen durch die Maßnahmen zur Tierseuchenabwehr ein nachweislicher Schaden oder Vermögensnachteil entsteht, haben Sie einen grundsätzlichen Anspruch auf Entschädigung. Diese ist beim Landkreis zu beantragen. Die notwendigen Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises.

Warum werden nicht einfach nur die Hausschweinhaltungen umzäunt und die Wildschweine einer Durchseuchung ausgesetzt?

Üblicherweise sucht das Schwarzwild beim Fortschreiten des Krankheitsbildes wegen des hohen Fiebers feuchte und kühle Stellen auf. Etwa 30% des Fallwildes wurde jedoch auf landwirtschaftlichen Flächen gefunden.

Da auch landwirtschaftliche Erzeugnisse als Futter in die Hausschweinehaltung gelangen, entsteht somit ein

möglicher weiterer Verbreitungsweg für infektiöses Material mit teilweise verheerenden wirtschaftlichen Folgen für die Schweinehalter.

Was sollte ich tun, wenn ein Tier entdecke, welches sich im Zaun verfangen hat?

In einem solchen Falle wählen Sie bitte den Notruf 112 oder informieren die Leitstelle Lausitz unter 03 55 / 63 20. Diese wird die weiteren Schritte einleiten.

Was sollte ich tun, wenn das entdeckte Tier bereits tot ist?

Auch dann informieren Sie bitte die Leitstelle Lausitz unter 03 55 / 63 20 oder die amtstierärztliche Bereitschaft unter 0 35 62 / 9 86 - 13 999.

Wie kann man sich als Firma für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit den Zäunen um Aufträge bewerben?

Vor Beginn der Maßnahmen werden durch den Landkreis auf der Internetseite Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Unternehmen, die sich angesprochen fühlen sind aufgerufen, ihr Interesse zu bekunden und werden dann in das Ausschreibungsverfahren eingebunden.

Wohin kann ich mich mit Bitten, Hinweisen oder Anregungen wenden?

Ihnen stehen dafür mehrere Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Bevorzugt ist die Kontaktaufnahme per e-Post:

kats-asp@lkspn.de
veterinaeramt@lkspn.de

Telefonische Kontaktaufnahme: 0 35 62 / 9 86 - 1 83 00